

Ordnung des BDKJ-Dekanatsverbands Rems-Murr

5 Im Rahmen der Bundesordnung des BDKJ (in Kraft seit 24.9.2007) und der Diözesanordnung des BDKJ (in Kraft seit 7. Januar 2009) gibt sich der Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Dekanat Rems-Murr folgende Ordnung:

Präambel

10 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

15 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

20 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

25 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

30 In der Leitung des BDKJ wirken Priester und Laien partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben. Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

35

1

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

40 Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat Rems-Murr wird gebildet aus:
1. Jugendverbänden auf Dekanatsebene mit ihren Gliederungen (vgl. § 4),
2. BDKJ-Stadtverbänden als Gliederungen des BDKJ-Dekanatsverbands, die wiederum aus den Ortsgruppen der Jugendverbände bestehen.

§ 2 Name

45 Der BDKJ-Dekanatsverband Rems-Murr führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend Dekanat Rems-Murr", kurz „BDKJ Dekanat Rems-Murr“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

50 Der BDKJ im Dekanat Rems-Murr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

55 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel aus dem BDKJ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Jugendverbände des BDKJ

60 (1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

65 (2) Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5 (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
1. Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzung des BDKJ,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
 5. die Entrichtung eines Beitrags, dessen Höhe auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wird.
- 10 (2) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ.
Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- 15 (3) Jugendverbände, die nur im Dekanat tätig sind, teilen Änderungen ihrer Satzung der BDKJ-Diözesanleitung mit, die diese auf die Vereinbarkeit mit der Diözesanleitung überprüft.

20 § 6 Aufnahme

- 25 (1) Jugendverbände können für das Dekanat von der Dekanatsversammlung in den BDKJ aufgenommen werden. Für die Aufnahme ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- 25 (2) Die BDKJ-Dekanatsleitung ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- 30 (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands im Dekanat bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

- 35 (4) Dem BDKJ im Dekanat Rems-Murr gehören folgende Jugendverbände an:
1. DJK Sportjugend,
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 3. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 4. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 - 40 5. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
 6. Kolpingjugend und
 7. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).

Außerdem folgende Jugendverbände, die nur im Dekanat Rems-Murr aktiv sind:

- 45 1. Oberministrantenversammlung Bezirk Nord Dekanat Rems-Murr (kurz Minis-Nord)
2. OMI-Runde Bezirk Süd Dekanat Rems-Murr (kurz Minis-Süd)
3. Jugendausschuss Winnenden, Schwaikheim, Leutenbach, Berglen, Bittenfeld (kurz Wischlebebi)
- 50 (5) Die BDKJ-Dekanatsleitung informiert die BDKJ-Diözesanleitung schriftlich über die Aufnahme neuer Jugendverbände im Dekanat.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- 55 (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Dekanat ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Dekanat seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen trifft die Dekanatsleitung. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Diözesanleitung des entsprechenden Jugendverbands wird darüber informiert.
- 60 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies der jeweiligen Leitung des BDKJ schriftlich mitteilt.
- 65 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbands im Dekanat zum 31.12. des Jahres,
- 5 2. Auflösung des Jugendverbands oder
3. Ausschluss.

(2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten Beschluss fassenden Organ auf Antrag der BDKJ-Dekanatsleitung, der Leitung eines Jugendverbandes oder der Leitung einer Gliederung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbands ist zulässig, wenn dieser

- 10 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
- 15 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) Die BDKJ-Dekanatsversammlung kann Jugendverbände des BDKJ in der Diözese oder im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

- 20 (4) Die BDKJ-Dekanatsleitung informiert die Diözesanleitung über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Dekanat.

§ 9 Aufgaben und Organisation

(1) Die Aufgaben des BDKJ-Dekanats sind die Interessenvertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat.

25

(2) Das BDKJ-Dekanat stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er kann sich im Rahmen der Satzung des BDKJ-Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Die Satzung beschreibt die Organe und deren Aufgaben. Diese Ordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der BDKJ-Diözesanleitung.

30

(3) Organe des Dekanatsverbandes sind:

1. die BDKJ-Dekanatsversammlung und
2. die BDKJ-Dekanatsleitung

35

§ 10 BDKJ-Dekanatsversammlung

(1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des BDKJ-Dekanats. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-Dekanats.

40 (2) Aufgaben der BDKJ-Dekanatsversammlung sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über die Satzung des BDKJ-Dekanats,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im BDKJ-Dekanat,
- 45 3. die Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Aufgaben und Aktivitäten des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
4. die Beschlussfassung über die Termine der BDKJ-Dekanatsversammlung und die Jahresplanung,
5. die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen,

50

7. die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen
8. die Wahl von Vertretungen des BDKJ in weitere Gremien,
9. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Beschlussfassung über die Entlastung der BDKJ-Dekanatsleitung
- 55 10. die Kenntnisnahme und Beratung des Haushalts der BDKJ-Dekanatsstelle/des Katholischen Jugendreferats und
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Dekanats.

(3) Sofern keine BDKJ-Dekanatsleitung existiert, kann die BDKJ-Dekanatsversammlung für folgende Aufgaben Vertreter*innen wählen:

60

1. Einberufung und Leitung der BDKJ-Dekanatsversammlung und
2. Vertretung des BDKJ-Dekanats in den Gremien des BDKJ-Diözesanverbandes,
3. Vertretung des BDKJ in weiteren Gremien.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung sind:

65

1. Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2, wenn keine eigene Satzung existiert,
2. die stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung
3. die Vertreter*innen der Gliederungen mit einer Stimme je Gliederung.

- (5) Ein Jugendverband darf maximal die Hälfte der den Jugendverbänden zustehenden Stimmen erhalten.
- (6) In der Dekanatsversammlung gilt folgende Stimmverteilung:
- | | |
|----|--|
| 5 | 1. 0 DJK Sportjugend, |
| | 2. 2 Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), |
| | 3. 2 Katholische junge Gemeinde (KjG), |
| | 4. 0 Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB), |
| | 5. 0 Katholische Studierende Jugend (KSJ), |
| 10 | 6. 2 Kolpingjugend und |
| | 7. 2 Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG). |
- Stimmverteilung Jugendverbände, die nur im Dekanat Rems-Murr aktiv sind:
- | | |
|----|---|
| 15 | 1. 2 Oberministrantenversammlung Bezirk Nord Dekanat Rems-Murr (kurz Minis-Nord) |
| | 2. 2 OMI-Runde Bezirk Süd Dekanat Rems-Murr (kurz Minis-Süd) |
| | 3. 2 Jugendausschuss Winnenden, Schwaikheim, Leutenbach, Berglen, Bittenfeld (kurz Wischlebebi) |
- (7) Beratend können an der BDKJ-Dekanatsversammlung teilnehmen:
- | | |
|----|---|
| 20 | 1. die Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2, |
| | 2. die Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 1, |
| | 3. die Leitungen der weiteren Gliederungen des BDKJ, |
| | 4. die Vertreter*innen des BDKJ in weiteren Gremien, |
| 25 | 5. eine*r Vertreter*in des Dekanatsrates, |
| | 6. eine*r Vertreter*in der katholischen Kirche im Jugendhilfeausschuss des Kreises, |
| | 7. die Dekanatsjugendreferent*innen und |
| | 8. die BDKJ-Diözesanleitung. |
- (8) Die BDKJ-Dekanatsversammlung wird von einer Versammlungsleitung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Versammlungsleitung ist in dieser Reihenfolge die BDKJ-Dekanatsleitung, die von der Versammlung hierfür gewählten Personen oder die BDKJ-Diözesanleitung. Die BDKJ-Diözesanleitung kann diese Aufgabe an die Leitung der BDKJ-Dekanatsstelle delegieren. Die ordnungsgemäße Einladung der Dekanatsversammlung muss vier Wochen vor der Versammlung erfolgen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

- (9) Eine außerplanmäßige BDKJ-Dekanatsversammlung muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsversammlung einberufen werden.
- 40
- (10) Anträge auf Änderungen der Satzung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angaben von Gründen bei der Versammlungsleitung gestellt werden.
- 45
- (11) Anträge auf Abwahl eines Mitglieds der BDKJ-Dekanatsleitung sind zusammen mit der Begründung der Antragsteller*innen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch die BDKJ-Dekanatsleitung an die BDKJ-Diözesanleitung zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (12) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn:
- | | |
|----|---|
| 50 | 1. ordnungsgemäß eingeladen wurde, |
| | 2. mindestens die Hälfte ihrer zum Zeitpunkt der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, |
| | 3. mindestens eine*r stimmberechtigte*r Vertreter*in eines Jugendverbandes anwesend ist und |
| 55 | mindestens genauso viele stimmberechtigte Vertreter*innen der Jugendverbände und Gliederungen anwesend sind wie stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung. |

§ 12 BDKJ-Dekanatsleitung

- (1) Die Aufgaben der BDKJ-Dekanatsleitung sind insbesondere:
- | | |
|----|---|
| 60 | 1. die Leitung des BDKJ-Dekanats, |
| | 2. die Vertretung des BDKJ-Dekanats in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere die Mitarbeit im Kreisjugendring und im Dekanatsrat, |
| | 3. die Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband, insbesondere die Teilnahme an der BDKJ-Diözesankonferenz der BDKJ-Dekanate und der BDKJ-Diözesanversammlung, |
| 65 | 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der BDKJ-Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet, |
| | 5. die Vernetzung von und die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Gliederungen des BDKJ, insbesondere durch die Teilnahme an deren Beschlussgremien, |
| 70 | 6. die Unterstützung von Jugendverbänden bei Gründungen von Ortsgruppen, |

- 5 7. die Sorge für die Bildung der Verantwortlichen im Dekanat, sofern diese nicht von den Jugendverbänden selbst wahrgenommen wird,
8. die Sorge für die Durchführung spiritueller Angebote im Dekanat, sofern diese nicht von den Jugendverbänden selbst wahrgenommen wird,
9. die Mitwirkung bei den Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat,
10. Kontakt zu den Trägern der katholischen Kinder- und Jugendarbeit, soweit sie im Dekanat vertreten sind und
10 11. die jährliche Berichterstattung und Rechenschaft über die geleistete Arbeit an die BDKJ-Dekanatsversammlung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung sind:

- 15 1. 2 Dekanatsleiterinnen,
2. 2 Dekanatsleiter,
3. die Dekanatsjugendseelsorgerin des BDKJ und
4. der Dekanatsjugendseelsorger des BDKJ.

20 Die Satzung des BDKJ im Dekanat kann die Anzahl an Plätzen für das jeweilige Amt erweitern, dabei muss die BDKJ-Dekanatsleitung jedoch aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern bestehen.

(3) Beratendes Mitglied der BDKJ-Dekanatsleitung ist eine*r Dekanatsjugendreferent*in. Diese*r berät und unterstützt die BDKJ-Dekanatsleitung in deren Aufgaben.

25 (4) Die Amtszeit der BDKJ-Dekanatsleitung beträgt 2 Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.

30 (5) Die BDKJ-Dekanatsjugendseelsorger*innen werden durch das Bischöfliche Ordinariat beauftragt. Näheres regelt die Wahlordnung des BDKJ-Diözesanverbandes.

(6) Ein BDKJ-Dekanatsleiter und eine BDKJ-Dekanatsleiterin können von der BDKJ-Dekanatsversammlung für seine/ihre verbleibende Amtszeit zusätzlich in das Amt zum/zur ehrenamtlichen geistlichen BDKJ-Dekanatsleiter*in gewählt werden.

35 (7) Für das Amt als ehrenamtliche geistliche Dekanatsleiterin oder ehrenamtlicher geistlicher Dekanatsleiter ist wählbar, wer:

- 40 1. am Ausbildungskurs des BDKJ zur ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung teilgenommen hat. Falls eine Teilnahme vor der Wahl nicht möglich war, ist die Teilnahme am nächsten Kurs verpflichtend. In Ausnahmefällen genügt der Nachweis über eine mit den Inhalten des Kurses vergleichbare Befähigung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Diözesanjugendseelsorgerin BDKJ/BJA oder der Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA.
45 2. ein Informations- und Reflexionsgespräch mit der Diözesanjugendseelsorgerin BDKJ/BJA oder dem Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA geführt hat. Diese können das Gespräch auch an den/die BDKJ-Dekanatsjugendseelsorger*in delegieren.
50 3. Die Wahlleitung teilt der BDKJ-Diözesanleitung nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist die Namen der Gewählten und das Wahlergebnis mit. Die BDKJ-Diözesanleitung trägt Sorge dafür, dass nach Vorliegen aller Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Beauftragung des/der ehrenamtlichen geistlichen Dekanatsleiter*in durch die Leitung der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat oder dessen Vertretung erfolgt.

§ 13 Weitere Gliederungen des BDKJ im Dekanat

- (1) Der BDKJ-Dekanatsverband kann weitere Gliederungen vorsehen und zulassen.
55 (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 10 bis 12 entsprechend.

§ 14 BDKJ-Dekanatsstelle

- (1) Das Katholische Dekanatsjugendreferat ist zugleich die BDKJ-Dekanatsstelle. Die BDKJ-Dekanatsstelle führt die Geschäfte des BDKJ und fördert und unterstützt die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit.
60 (2) Die BDKJ-Dekanatsstelle stellt dem BDKJ und seinen Jugendverbänden im Rahmen des Haushalts des BDKJ-Dekanats die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Räume und Ressourcen zur Verfügung.
65 (3) Die BDKJ-Dekanatsstelle verwaltet die Finanzen des BDKJ im Dekanat.
(4) Beim Anstellungsverfahren für den*die Dekanatsjugendreferent*in sind die stimmberechtigten Mitglieder der BDKJ-Dekanatsleitung beratend beteiligt. Falls es keine BDKJ-

Dekanatsleitung gibt, sollen Verantwortliche aus den Jugendverbänden beratend beteiligt werden.

- 5 (5) Der*Die Dekanatsjugendreferent*in ist als beratendes Mitglied der BDKJ-Dekanatsleitung und Leiter*in der BDKJ-Dekanatsstelle für den Bereich des BDKJ an die Beschlüsse der BDKJ-Dekanatsversammlung und der BDKJ-Diözesanversammlung gebunden.
- 10 (6) Die BDKJ-Jahresplanung und die Veranstaltungen der BDKJ-Dekanatsstelle werden von der BDKJ-Dekanatsversammlung beschlossen. Gibt es keine BDKJ-Dekanatsversammlung, werden die Jahresplanung und die Veranstaltungen mit den Jugendverbänden im Dekanat erstellt.

Schlussbestimmungen

§ 15 Abstimmungsregeln

- 15 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen gilt als Ablehnung.
- 20 (2) Bei Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung entscheidet die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 25 (3) Abstimmungen über Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge werden grundsätzlich durch Handzeichen durchgeführt. Über Sachanträge kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.
- 30 (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als 50 % erhält, soweit die Satzung oder die Wahlordnung nichts anders bestimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 35 (5) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

§ 16 Änderungen der Dekanatsordnung und Inkrafttreten

- (1) Die Dekanatsordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der BDKJ-Diözesanleitung.
- 40 (2) Die Ordnung des BDKJ-Dekanatsverbands Rems-Murr tritt nach Beschluss der Dekanatsversammlung vom 23.03.2021 und der Zustimmung durch die BDKJ-Diözesanleitung am _____ in Kraft.
- 45 (3) Die bisherige Dekanatsordnung vom 24.Oktober 2013 verliert damit ihre Gültigkeit.

Genehmigt: